Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6849**

16. Wahlperiode 26. 10. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Ernst Burgbacher, Martin Zeil, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6693 –

Bürokratische Hemmnisse für deutsche Handwerker in der Schweiz

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutsche Unternehmen, die Mitarbeiter zum Arbeiten vorübergehend in die Schweiz entsenden, klagen über erhebliche Hemmnisse und Auflagen durch die Anwendung der Bestimmungen des Schweizer Entsendegesetzes durch die zuständigen Behörden in der Schweiz.

Vor allem klagen die Betriebe über fehlende Transparenz im Hinblick auf die für sie jeweils anwendbaren Vorschriften. Dies gilt speziell für die Gesamtarbeitsverträge (GAV). Die Unternehmen vermissen insbesondere Informationen darüber, welcher GAV zurzeit gilt, welcher GAV für die entsprechende Tätigkeit anwendbar ist und beklagen den fehlenden Zugang zu den entsprechenden Daten. Zudem sei nicht immer klar, welcher Stundenlohn nach dem GAV zu zahlen ist, da dieser in einigen Fällen nicht im GAV angegeben wird. Schon bei unabsichtlichen geringen Verstößen müssten die Unternehmen damit rechnen, dass ihnen Kontrollkosten und hohe Bußen auferlegt werden. Verstöße gegen die Entsendegesetzbestimmungen, die zu einer rechtskräftigen Sanktionierung des ausländischen Arbeitgebers führen, werden demnach im Internet veröffentlicht. Weiterhin wird beklagt, deutsche Betriebe würden in zum Teil nicht nachvollziehbarer Weise mit Rechnungen zu sozialversicherungsrechtlichen Ausgleichkassen veranlagt.

Auch die Handwerkskammer fordert Erleichterungen für deutsche Betriebe und größere Transparenz sowie ein Zahlungsmoratorium für die Betriebe bis zur Klärung dringender Sachfragen.

Auch die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD), die ansonsten andere Interessen vertritt, hat auf die Schwierigkeiten ausländischer Arbeitgeber mit der Anwendung der Schweizerischen Entsendegesetzbestimmungen hingewiesen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. Oktober 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die 8-tägige Voranmeldefrist für deutsche Arbeitnehmer, die in die Schweiz entsandt werden sollen, und wie wird dies für ausländische Arbeitnehmer insbesondere aus der Schweiz in der Bundesrepublik Deutschland gehandhabt?

Die nach Schweizer Recht vorgeschriebene Meldung vor dem Einsatz entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestimmt sich nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Maßnahmen (CH-Entsendegesetz) in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (CH-Entsendeverordnung). Danach hat eine Meldung grundsätzlich für alle Tätigkeiten, die länger als acht Tage pro Kalenderjahr dauern, zu erfolgen. Die Meldung ist grundsätzlich acht Tage vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstatten.

Im deutschen Recht bestimmt sich die Pflicht zur Anmeldung entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG). Nach dieser Vorschrift hat ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland eine Anmeldung vorzunehmen, soweit nach dem AEntG zwingende Rechtsnormen eines Tarifvertrags auf ein Arbeitsverhältnis Anwendung finden. Die Anmeldung hat vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung zu erfolgen. Dafür genügt es, dass die Anmeldung eine logische Sekunde vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgt.

Unter den genannten Voraussetzungen hat auch ein Entleiher mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland eine Anmeldung vorzunehmen, soweit ihm Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer von einem Verleiher mit Sitz im Ausland überlassen werden.

2. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass von der Voranmeldefrist in Notfällen Ausnahmen möglich sind, aber in den verschiedenen Kantonen nicht einheitlich beurteilt wird, wann eine „Notfallsituation“ vorliegt, z. B. bei Reparaturaufträgen im Endkundenbereich, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies?

Nach Artikel 6 Nr. 3 der CH-Entsendeverordnung kann die Arbeit in Notfällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen ausnahmsweise vor Ablauf der achttägigen Frist beginnen, frühestens jedoch am Tag der Meldung.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die beklagte Intransparenz im Hinblick auf die in der Schweiz geltenden minimalen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nach den GAVs?

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Problematik, dass die GAVs in der Schweiz teilweise anderen Branchen zugeordnet werden, als sie es in der Bundesrepublik Deutschland würden?

5. Unterstützt die Bundesregierung den seitens der VSUD gemachten Vorschlag, die Schweiz möge eine zentrale Kontaktstelle einrichten, bei der die jeweils gültigen GAVs bezogen werden können?

Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5:

Der Zuschnitt von Gesamtarbeitsverträgen (GAVs) und von Wirtschaftsbranchen obliegt den zuständigen nationalen Stellen. Innerhalb der Europäischen Union besteht nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 96/71/EG (Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistun-

gen) die Verpflichtung, ein oder mehrere Verbindungsbüros oder zuständige einzelstaatliche Stellen zu benennen. In der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen etwa die Behörden der Zollverwaltung, die für die Kontrollen nach dem AEntG zuständig sind, über ihren Internetauftritt umfassenden Zugriff auf die maßgebenden Mindestarbeitsbedingungen.

6. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Schweizer Behörden zur Kontrolle der Einhaltung von Mindestlohnvorschriften nicht nur Lohnunterlagen anfordern, sondern auch weitere Unterlagen einzureichen sind und in Einzelfällen die Vorlage der abgeschlossenen Werkverträge verlangt wurde, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen?

Gemäß Artikel 7 Nr. 3 des CH-Entsendegesetzes muss der Arbeitgeber den Kontrollorganen auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen.

7. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass seitens Schweizer Behörden in anfänglichen Verdachtsfällen auch dann Kontrollkosten eingefordert wurden, wenn sich herausgestellt hat, dass der ausländische Arbeitgeber alle Entsendebestimmungen eingehalten hat, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies?

9. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass seitens Schweizer Behörden selbst bei geringen Verstößen teilweise extrem hohe Kontrollkosten und Bußen in Rechnung gestellt wurden, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit?

10. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Kontrollkosten in der Schweiz erheblich variieren und die Kriterien, nach denen die Kontrollkosten festgesetzt werden, intransparent sind, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies?

12. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Vollzugskosten von deutschen Arbeitgebern pauschal ohne Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit deutscher Unternehmen in der Schweiz erhoben wurden (z. B. Erhebung des Jahresbetrags auch bei einer Tätigkeit von nur wenigen Tagen pro Jahr), und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies?

Antwort zu den Fragen 7, 9, 10 und 12:

Zu der Frage der Vollzugs- und Kontrollkosten, die Arbeitgebern auferlegt werden können, treffen das CH-Entsendegesetz und die CH-Entsendeverordnung folgende Regelungen:

Artikel 7 Nr. 4 des CH-Entsendegesetzes bestimmt: Sieht ein allgemein verbindlich erklärter GAV eine Regelung über die Auferlegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. Nach Artikel 8a der CH-Entsendeverordnung schulden ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, die Beiträge an die Kontroll- und Vollzugskosten, die ein allgemein verbindlicher GAV Arbeitgebern und Arbeitnehmern auferlegt. Sie müssen gegenüber den durch den GAV eingesetzten paritätischen Organen für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge aufkommen. Existieren derartige Verpflichtungen aufgrund eines allgemein verbindlich erklärten GAV nicht, so kann gemäß Artikel 9 Nr. 2c des CH-Entsendegesetzes

die zuständige kantonale Behörde bei einem Verstoß gegen das Gesetz dem fehlbaren Arbeitgeber die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen.

Je nach Art und Schwere eines Verstoßes gegen das CH-Entsendegesetz sieht Artikel 9 dieses Gesetzes Sanktionen und Artikel 12 Strafbestimmungen vor. Mögliche Sanktionen nach Artikel 9 sind Verwaltungsbußen bis zu 5 000 Franken sowie das Verbot, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz Dienste anzubieten. Artikel 12 Nr. 1 Bußen bis zu 40 000 Franken, in Nr. 2 Bußen bis zu 1 000 000 Franken vor. Neben diesen Vorschriften sind die einschlägigen Regelungen des Schweizer Strafgesetzbuches anwendbar.

8. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass insbesondere die Vergleichbarkeit der deutschen Löhne mit denen der Schweiz, z. B. infolge unterschiedlicher Sozialversicherungssysteme und unterschiedlicher Systeme der Sonderzahlungen, nur schwer herzustellen ist, und verschiedene Kontrollbehörden zudem von unterschiedlichen Berechnungsmodalitäten ausgehen, und wenn ja, was tut die Bundesregierung, um insoweit Abhilfe zu schaffen?

Entsendet ein Unternehmen vorübergehend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einen anderen Staat und hat er nach dem dortigen Recht Mindestlohnbedingungen zu beachten, so stellt sich generell die Frage nach der Zusammensetzung und Berechnung des entsprechenden Mindestlohns. Es stellt insoweit keine Besonderheit gerade des Schweizer Rechts dar, dass sich ein Entsendeunternehmen mit den entsprechenden Regelungen befassen und sie beachten muss.

11. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass es eine Art „Internet-Pranger“ gibt, in dem selbst kleine Verstöße gegen Entsendebestimmungen veröffentlicht werden, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies?

Nach Artikel 9 Nr. 3 des CH-Entsendegesetzes stellt die Behörde, die eine Sanktion ausspricht, der zuständigen Bundesbehörde eine Kopie ihrer Entscheidung zu. Diese führt eine Liste der Arbeitgeber, die Gegenstand einer rechtskräftigen Sanktion gewesen sind. Diese Liste ist öffentlich. Gemäß Artikel 17a der CH-Entsendeverordnung macht das Staatssekretariat für Wirtschaft in einem Abrufverfahren eine Liste der Arbeitgeber zugänglich, gegenüber denen Bußen oder das vorübergehende Verbot, ihre Dienste in der Schweiz anzubieten, ausgesprochen wurden. Die Sanktionen werden fünf Jahre, nachdem sie ausgesprochen wurden, aus der Liste gelöscht.

13. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Europäische Kommission schweizerische Entsenderegelungen auf die Vereinbarkeit mit dem zwischen der Schweiz und der EU geschlossenen Freizügigkeitsabkommen prüft oder geprüft hat, und wenn ja, was sind die Ergebnisse, bzw. bis wann rechnet die Bundesregierung mit der Vorlage der Prüfergebnisse durch die Europäische Kommission?

14. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung dafür, die genannten Probleme zu lösen?

15. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung dafür, die Fragen beispielsweise auf der Oberrheinkonferenz oder im Gemischten Ausschuss nach Artikel 14 des Europäisch-Schweizer Abkommens über Freizügigkeit zu klären?

16. Hat die Bundesregierung bereits Maßnahmen ergriffen, um die Probleme zu lösen, und wenn nein, warum nicht?

17. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung bilateral und/oder auf europäischer Ebene zur Lösung der Probleme ergreifen?

Antwort zu den Fragen 13, 14, 15, 16 und 17:

Nachdem der Bundesregierung erste Mitteilungen vorlagen über eine angeblich restriktivere Handhabung der schweizerischen Behörden im Zusammenhang mit der Bewilligung und Kontrollen von Dienstleistungen von Handwerksbetrieben aus der Europäischen Union, die Aufträge in der Schweiz ausführen, ist dieses Thema am 10. Juli 2007 im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz zur Freizügigkeit angesprochen worden. Dieser Ausschuss, dem die Europäische Kommission (Vorsitz für EU-Seite), die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz angehören, dient u. a. der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des im Jahr 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits abgeschlossenen Abkommens über die Freizügigkeit. Die EU-Seite hat in dieser Sitzung die Themen der Voranmeldepflicht, der erweiterten Einführung von Mindestlöhnen, die Möglichkeit der Erleichterung der Allgemeinverbindlichkeitserklärungen für Gesamtarbeitsverträge, der Nachweispflicht bezüglich der Eigenschaft als Selbständiger sowie die von der schweizerischen Verwaltung zu verhängenden Bußen bei Regelverstößen angesprochen und die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass Handwerksbetriebe aus der EU, insbesondere – aber nicht nur – aus der Bundesrepublik Deutschland, bei der Ausführung von Aufträgen in der Schweiz unangemessen eingeschränkt werden können.

Die schweizerische Seite hat in dieser Sitzung ihre Bereitschaft gezeigt, die aufgeführten Umstände bei näherer Konkretisierung im Einzelnen zu prüfen. Zugleich machte sie aber darauf aufmerksam, dass bestimmte Kontrollmaßnahmen als flankierende Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Freizügigkeitsabkommens unerlässlich seien und umgekehrt auch in Mitgliedstaaten der Europäischen Union – wenn auch eventuell in anderer Form – praktiziert würden. Voraussetzung für eine Klärung der Vorgänge sei die Übermittlung konkreter Vorkommnisse unter Benennung von Behörden, deren Maßnahmen beanstandet würden.

Im Nachgang zu dieser Sitzung hat die deutsche Delegation gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg und den betroffenen Kreishandwerkskammern Unterlagen über Einzelmaßnahmen der schweizerischen Behörden gesammelt und der Europäischen Kommission im September 2007 mit der Bitte zugeleitet zu prüfen, inwieweit die angesprochenen Maßnahmen mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar sind.

Diese Prüfung, an der die deutsche Seite beteiligt wird, dauert noch an. Über etwaige Zwischenergebnisse, insbesondere bilaterale Treffen mit der Schweiz, wird die Bundesregierung über die insoweit zuständige Ratsgruppe EFTA (European Free Trade Association) auf dem Laufenden gehalten. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass die schweizerische Seite den Vorwürfen im Einzelnen nachgehen und prüfen wird, ob die Praxis der betroffenen Kantone mit den schweizerischen Bestimmungen übereinstimmt bzw. Letztere im Lichte des EU-Freizügigkeitsabkommens modifiziert werden müssen.

Fragen im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern in die Schweiz sind darüber hinaus Gegenstand von Gesprächen und Beratungen in einer Vielzahl von Gremien. Angesichts dessen, dass die weit überwiegende Zahl der deutschen Unternehmen, die Entsendungen in die Schweiz vornehmen, ihren Sitz in Baden-Württemberg haben, sind auf deutscher Seite vielfach

baden-württembergische Stellen beteiligt. Insbesondere bestehen regelmäßige Kontakte zwischen Handwerkskammern in Baden-Württemberg und in der Schweiz. Auch die baden-württembergische Landesregierung steht in diesen Fragen in Kontakt mit schweizer Stellen.

Die Bundesregierung wird flankierend auch in der deutsch-französisch-schweizerischen Regierungskommission zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein aktiv. Es ist vorgesehen, die oben genannten Fragen auf der 19. Sitzung dieses Gremiums am 30. November 2007 zu erörtern.

In Bezug auf das Bauhauptgewerbe hat die Bundesregierung Verhandlungen zwischen der deutschen Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und den Sozialpartnern des schweizerischen Bauhauptgewerbes über eine Freistellungsvereinbarung über mehrere Jahre fördernd begleitet. Das Abkommen ist am 1. März 2007 in Kraft getreten. Danach sind Unternehmen des Bauhauptgewerbes in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz bei Entsendungen in den jeweils anderen Staat von der Verpflichtung befreit, Beiträge an die Einrichtung im Zielstaat der Entsendung zu leisten.

18. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung vergleichbare Probleme ausländischer Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden, mit deutschen Vorschriften, und wenn ja, wie werden diese Probleme gelöst?

An die Bundesregierung werden in unregelmäßigen Abständen Auskunftsbitten oder Problemanzeigen in Bezug auf das deutsche Entsenderecht von Verbänden oder Regierungen anderer Staaten herangetragen. Die Bundesregierung nimmt sich jedes einzelnen Falles an und erteilt umfangreiche Auskunft über das deutsche Recht. Zudem stellt die Zollverwaltung auf ihrer Homepage in deutscher, englischer und französischer Sprache alle für Entsendeunternehmen erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auskünfte zur Durchführung des AEntG erteilt die Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333